



EDITORIAL

Wenn ich die letzten Wochen gefragt werde, ob KI-Lösungen wie ChatGPT dem Steuerberater den Rang ablaufen, bleibe ich entspannt. Der Grund für meine Gelassenheit? Solange es Auslegungsfragen, Interpretationsspielräume oder Ermessensfragen gibt, bleibt die hochwertige steuerliche Beratung



auch weiterhin dem Menschen vorbehalten, der ausgewählte Fragestellungen an die KI delegiert. Mehr noch, die fortschreitende Digitalisierung birgt große Chancen für unsere Branche, allen voran den Beruf des Steuerberaters attraktiver zu gestalten. Die Möglichkeit, Routineaufgaben an die Maschine zu delegieren, schafft Freiräume für kreative und erfüllende Tätigkeiten, betont Soft Skills und Sekundärfähigkeiten und rückt damit zugleich den Berater als Persönlichkeit in den Mittelpunkt. In dieser Gemengelage muss es die nächsten Jahre vor allem darum gehen, wie wir die "Mensch-Maschine-Beziehung" rechtssicher, verantwortungsvoll und fair gestalten. Wenn uns dies gelingt, entsteht eine für alle wertstiftende Symbiose mit der KI, in welcher die persönliche und auf Empathie gerichtete Beratung dem Menschen obliegt. Zu entspannt dürfen wir allerdings auch nicht sein, denn die KI wird Wissensberufe zwar nicht per se vernichten, sehr wohl aber solche infrage stellen, die keine KI verwenden. Denn auch eins ist inzwischen deutlich geworden: Die KI ist gekommen, um zu bleiben ...

Stefan Groß Steuerberater Certified Information Systems Auditor (CISA)

INHALT

Schenkungsteuer bei Abfindung in Eheverträgen

Diskussionsvorschlag zur Einführung einer E-Rechnungspflicht für inländische B2B-Umsätze

Taxpunk Prompt Engineering

Die steuerliche Forschungsförderung – Wer kennt sie, wer nutzt sie?

IDW veröffentlicht finale Fassung des IDW PS 861 zur Prüfung von künstlicher Intelligenz

Schenkungsteuer bei Abfindung in Eheverträgen

Eheverträge werden vor, zu Beginn oder während der Ehe (sogenannte "vorsorgende Eheverträge"), in einer ehelichen Krisensituation (sogenannte "Krisen-Eheverträge") oder im Hinblick auf eine in Aussicht stehende oder bevorstehende Scheidung (sogenannte "Scheidungs-Eheverträge") geschlossen. Steuerliche Gründe spielen dabei zumeist keine Rolle. Zudem ist es für die Beteiligten im Scheidungsfall eher fernliegend, sich etwas schenken zu wollen. Inwieweit der Abschluss als auch die Umsetzung von Eheverträgen für die Beteiligten dennoch zu einer unerwarteten Steuerlast führen kann, war Gegenstand eines Verfahrens vor dem Finanzgericht Hamburg.

Der Ausgangsfall

Der Kläger schloss mit seiner zukünftigen Ehefrau einen notariellen Ehevertrag. Beide Brautleute waren in der Lage, sich ohne Unterstützung des anderen angemessen unterhalten zu können. Gemeinsame Kinder seien nicht vorgesehen. Der Kläger verfügte über ein nennenswertes Vermögen und rechnete kurzfristig mit weiteren Vermögenszuwächsen.

In dem zugrunde liegenden Ehevertrag modifizierten die Brautleute den Güterstand der Zugewinngemeinschaft dahin gehend, dass ein Zugewinnausgleichsanspruch mit Ausnahme des Todes ausgeschlossen sei. Zudem wurde die Ausgleichszahlung auch im Falle des Todes betragsmäßig begrenzt.

Exkurs: Gesetzlicher Regelfall ist die sogenannte Zugewinngemeinschaft. Kommt es zur Scheidung, muss ein unterschiedlicher Vermögenszuwachs der beiden Eheleute seit Bestehen der Ehe ausgeglichen werden. Insoweit entsteht eine (steuerfreie) Zugewinnausgleichsforderung. Auch in der Zugewinngemeinschaft bleiben die Vermögen der Eheleute während der Ehe grundsätzlich getrennt. Dies ist den meisten Paaren allerdings nicht bewusst. Am Ende der Ehe wird nur ausgeglichen, soweit ein Ehepartner "mehr" erwirtschaftet hat, als der andere. Für Zuwendungen während der Ehe gelten die allgemei-

nen Regelungen. Die Zugewinngemeinschaft wird gelegentlich als ungerecht empfunden. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein Ehepartner Unternehmer oder Gesellschafter ist. Als Alternative zum gesetzlichen Güterstand fungiert die sogenannte Gütertrennung oder modifizierte Zugewinngemeinschaft, die notariell vereinbart werden muss. Gütertrennung bedeutet, dass die Vermögen während der Ehe getrennt bleiben; mit Beendigung der Ehe findet entsprechend kein Ausgleich statt. Die gesetzliche Erbquote der Eheleute verringert sich bei Gütertrennung; die Pflichtteilsquote von Kindern erhöht sich.

Zurück zum Sachverhalt: Daneben schlossen die Brautleute den Versorgungsausgleich aus. Ferner verzichteten sie wechselseitig auf den nachehelichen Unterhalt, ebenso auf etwaige Ansprüche auf Hausratsteilung.

Exkurs: Der Versorgungsausgleich erweitert das Prinzip der Zugewinngemeinschaft auf Ansprüche, Anwartschaften und Aussichten auf eine Versorgung wegen Alters oder Berufs- und Erwerbsunfähigkeit, gleichgültig ob sie nach Privatrecht oder nach öffentlichem Recht begründet sind.

Ausdruck der ehelichen Solidarität ist die Pflicht jedes Ehegatten, die Familie angemessen zu unterhalten. Dies gilt nicht nur während der Ehe, sondern auch nach der Beendigung. Letzterer kann ebenfalls unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Damit der schwächere Teil nicht einseitig benachteiligt wird und der Vertrag damit wegen Sittenwidrigkeit unwirksam ist, verlangt die zivilrechtliche Rechtsprechung eine angemessene Gegenleistung.

Als Gegenleistung für die Verzichtsleistungen seiner zukünftigen Braut verpflichtete sich der Kläger, binnen zwölf Monaten nach Eheschließung, ein im Vertrag näher bestimmtes Hausgrundstück zu übertragen. Diesem Grundstück maßen die Brautleute einen bestimmten Wert zu.

Würdigung durch das Finanzgericht Hamburg

Auf Grundlage einer Entscheidung des BFH aus dem Jahre 2007 setzte das Finanzamt Schenkungsteuer fest. Es begründete seine Entscheidung im Wesentlichen damit, dass ungewiss sei, ob es überhaupt zu einer Scheidung kommt und ob der Kläger vor seiner Ehefrau verstirbt. Da es an einer geldwerten Gegenleistung fehle, erfolgte die kurzfristig nach Eheschließung vollzogene Übertragung des Grundstückes im Sinne des Schenkungsteuerrechts freigebig. Dieser Auffassung des Finanzamtes schloss sich schließlich auch das Finanzgericht Hamburg im finanzgerichtlichen Verfahren an. Das letzte Wort ist allerdings noch nicht gesprochen. Der Bundesfinanzhof (BFH) bekommt aufgrund einer Nichtzulassungsbeschwerde demnächst die Möglichkeit, erneut über den Sachverhalt zu entscheiden.

Blick in die Zukunft

Ob der BFH von seiner Rechtsprechung aus dem Jahre 2007 abweichen wird bzw. diese zumindest ein

wenig aufweicht, darf mit Spannung verfolgt werden. Auch wenn dies - gerade vor dem zivilrechtlichen und tatsächlichen Hintergrund – dringend notwendig erscheint, sollte die Praxis jedoch keine zu großen Erwartungen hegen. Der Grund: Der BFH hatte nach Ergehen der hier besprochenen Entscheidung bereits die Möglichkeit, sich zu Abfindungen in Eheverträgen zu entscheiden. Hier haben die Richter geurteilt, dass im Gegensatz zu sogenannten "Pauschalabfindungen", die bei Eheschließung vereinbart und gezahlt würden, nur die sogenannte "Bedarfsabfindung" nicht steuerbar sei. Diese wiederum zeichnet sich dadurch aus, dass die Zahlung – anders als im vom Finanzgericht Hamburg entschiedenen Sachverhalt erst nach Eintritt der Scheidung etc. erfolgt. Den vorliegenden Fall dürfte der BFH mithin eher als "Pauschalabfindung" einstufen, was dann jedoch eine Steuerbarkeit nach sich ziehen würde.

INFOS

Kontakt:

Stefan Heinrichshofen (s.heinrichshofen@psp.eu)

Diskussionsvorschlag zur Einführung einer E-Rechnungspflicht für inländische B2B-Umsätze

- Es hat begonnen ... Mit Datum vom 17.04.2023 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) einen Diskussionsvorschlag für eine Änderung des § 14 UStG zur Stellungnahme an diverse Verbände übersandt. Hintergrund ist die geplante Einführung einer obligatorischen elektronischen Rechnung für inländische B2B-Umsätze. Nachfolgend die Kernpunkte des vorgelegten Diskussionsentwurfs:
 - Beschränkung der elektronischen Rechnung auf inländische B2B-Umsätze,
 - Definition der elektronischen Rechnung, angelehnt an die europ. CEN-Norm 16931,

- Zusammenfassende Definition von Papierrechnung und elektronischer Rechnung,
- Neustrukturierung der Rechnungsausstellungsverpflichtung in § 14 Abs. 2 UStG.

Mehr zu diesem Thema erfahren Sie demnächst auf www.psp.eu oder im kommenden Newsletter.

INFOS

Kontakt:

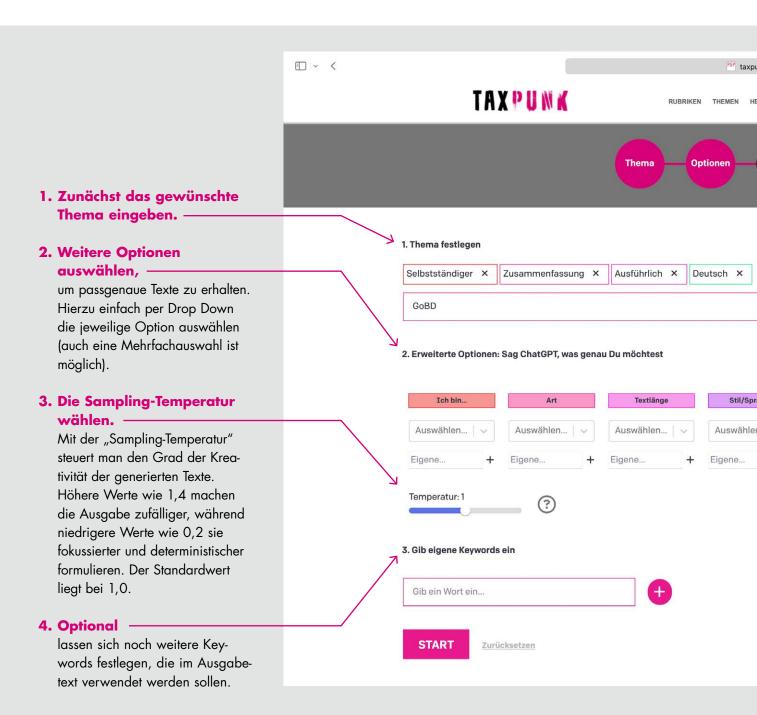
Stefan Groß (s.gross@psp.eu)

Taxpunk Prompt Engineering

Text - Stefan Groß

Derzeit überschlagen sich die Diskussionen über KI-basierte Anwendung wie ChatGPT. Letztlich handelt es sich dabei um einen Chatbot mit künstlicher Intelligenz, dem Textaufgaben jeglicher Art gestellt werden können. Entsprechend gibt ChatGPT Antworten auf Nutzerfragen oder unterstützt bei Textrecherchen. Das Besondere ist aber sicherlich, dass die Chatlösung nicht nur recherchiert, sondern ganze Texte als **Ghostwriter** ausformuliert und sogar Lösungen codiert. Dabei besitzt ChatGPT eine **Dialogfunktion**, welche dem Nutzer die Möglichkeit gibt, die Anfrage zu spezifizieren

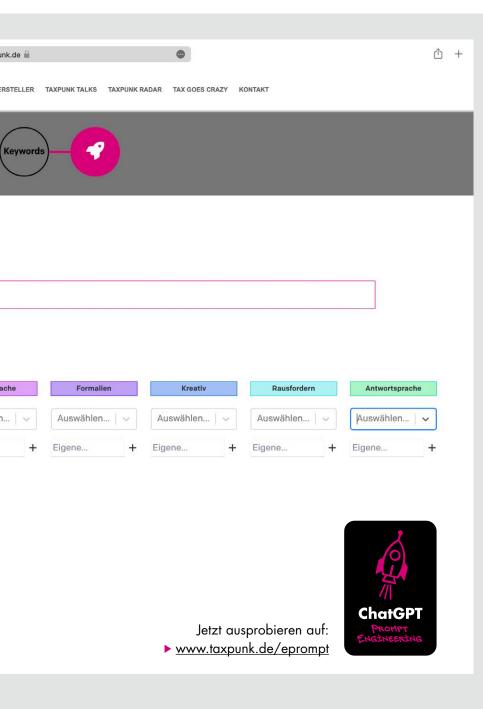
sowie zu ergänzen. Auf diese Weise werden Texte korrigiert, konkretisiert oder erweitert. Das gab es so bislang noch nicht! Doch was konkret kann ChatGPT im **Steuerbereich** leisten. Fakt ist, mit ChatGPT hat eine faszinierende KI-Gattung die Weltbühne betreten. Dennoch darf man aus steuerlicher Sicht (noch) keine Wunder erwarten und das hat einen Grund. Was rein steuerfachliche Themen angeht, ist ChatGPT aktuell noch eher in der Vorschule. Allerdings ist das auch nicht weiter verwunderlich, wurde das Sprachmodell bislang kaum mit steuerlichem Wissen oder gar deutscher Steuer-



literatur trainiert. Der Bot ist ein beeindruckender digitaler Assistent, wenn es darum geht, allgemein verfügbares Wissen zu recherchieren, zusammenzufassen oder zu strukturieren. Mit seiner Hilfe lassen sich unterschiedliche Perspektiven beleuchten oder bestimmte Sprach- und Schreibstile erzeugen. Um die Möglichkeit von ChatGPT bestmöglich zu nutzen, haben wir eine PSP-Lösung entwickelt, welche es erlaubt auf spielerische Art und Weise ChatGPT passgenaue Texte zu entlocken. Wir nennen es Prompt Engineering (siehe Grafik).

So beeindruckend wie ChatGPT ist, ChatGPT wird den Steuerberater nicht ersetzen, sondern als intelligentes Werkzeug im Tagesgeschäft unterstützen. Solange es Auslegungsfragen, Interpretationsspielräume oder Ermessensfragen gibt, bleibt die hochwertige steuerliche Beratung Vorbehaltsaufgabe des **Menschen**, der ausgewählte Fragestellungen an die KI delegiert.

Eines ist inzwischen jedoch auch deutlich geworden: ChatGPT ist gekommen, um zu bleiben ...



Mehr über ChatGPT erfahren:

TAXPUNK ChatGPT Leitfaden Grundlagen, Besonderheiten, Master-Hacks und Beispiele für die Praxis, das alles und noch viel mehr finden Sie im **Leitfaden von TAXPUNK**.

www.taxpunk.de/chatgpt

ChatGPT und DSGVO – zwei Abkürzungen, die sich verstehen?

Häufig führt die Nutzung neuer Technologien – oder die Hochskalierung bzw. der Hype um bereits seit längerem genutzte Technologien – zu neuen Datenschutzproblemen. So mancher Fragesteller wird sich deshalb Gedanken machen, was mit personenbezogenen Daten passiert, die an ChatGPT übermittelt werden. Was das **Datenschutzrecht** dazu sagt, erfahren Sie im Artikel von Dr. Axel-Michael Wagner.



Die steuerliche Forschungsförderung – Wer kennt sie, wer nutzt sie?

■ Bereits in 2019 wurde das Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (FZulG) eingeführt. Mit Wirkung ab dem 01.01.2020 sollen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe, Branche, Unternehmensart oder Gewinnsituation durch zusätzliche Liquidität in Form einer steuerlichen Forschungszulage zu mehr Forschungs- und Entwicklungstätigkeit animiert bzw. bei ihren Projekten unterstützt werden. Das klingt nach einer zielgerichteten Maßnahme, die eigentlich großen Anklang finden müsste. Wie eine Kurzbefragung der DIHK aus 2022 zeigt, bleibt die Antragsflut aber aus. Denn nur 56 % der befragten Unternehmen ist die Forschungszulage bekannt. Anlass genug, nochmals auf das Thema einzugehen. Dabei sei gesagt, die Lektüre lohnt sich, denn dank großzügiger Fristen können selbst für das Veranlagungsjahr 2020 noch Zulagen beantragt werden.

Die Forschungszulage

Die Anspruchsberechtigten des Forschungszulagengesetzes sind in Deutschland beschränkt und unbeschränkt Steuerpflichtige, soweit sie nicht von der Besteuerung befreit sind. Als treuer Leser dieses Newsletters können Sie sich also angesprochen fühlen.

Voraussetzung für die Förderung ist ein **begünstigtes Forschungs- und Entwicklungsvorhaben** (FuE-Vorhaben), mit dem nach dem 01.01.2020 begonnen wurde. Die Tätigkeit muss sich dabei den Kategorien Grundlagenforschung, industrielle Forschung oder experimentelle Entwicklung zuordnen lassen. Bei dem Vorhaben selbst ist eine planmäßige Anordnung von FuE-Tätigkeiten (Forschungsdesign) gefordert mit dem Ziel, neue Erkenntnisse oder Fertigkeiten für Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu gewinnen, aber auch einer Ungewissheit im Ausgang. Werden entsprechende Tätigkeiten im Unternehmen durchgeführt, sollte die Begünstigungsfähigkeit geprüft werden, denn im Falle eines erfolgreichen Antrages winkt eine Liquiditätsspritze vom Staat.

Die Höhe der Forschungszulage richtet sich zunächst nach den förderfähigen Aufwendungen. Zu den förderfähigen Aufwendungen gehören der Bruttoarbeitslohn für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit diese in einem begünstigten FuE-Vorhaben beschäftigt sind. Eine gewisse formelle Hürde – insbesondere, wenn zurückliegende Tätigkeiten noch gefördert werden sollen – ist dabei darin zu sehen, dass alle Arbeitszeiten der Arbeitnehmer, die in den Projekten tätig sind, einzeln erfasst werden müssen. Wird ein FuE-Vorhaben als Auftragsforschung durch einen Dritten durchgeführt, gehören 60 % des hierfür entstandenen Entgeltes zu den förderfähigen Aufwendungen. Was die Höhe angeht, ist die Forschungszulage auf 25 % der förderfähigen Aufwendungen begrenzt. Dazu gilt es positiv hervorzuheben, dass die maximale jährliche Zulagenhöhe von EUR 500.000 durch das zweite Corona-Steuerhilfegesetz nochmals auf EUR 1.000.000 je (unverbundenem) Unternehmen und Wirtschaftsjahr verdoppelt wurde. Diese Erhöhung gilt für Zeiträume zwischen dem 01.07.2020 bis zum 30.06.2026.

Die Faustformel lautet also: 25 % der Bruttoarbeitslöhne werden erstattet, bis zu EUR 1.000.000! Die Folgefrage lautet: Wie und wann? Die Förderung erfolgt durch Anrechnung der Zulage analog einer Steuervorauszahlung bei der nächsten Steuerveranlagung. Die Zulage führt somit unmittelbar zu zusätzlicher Liquidität, unabhängig von der Erfolgssituation des Unternehmens – dies aber erst nach Abgabe der Steuererklärung und Veranlagung durch das Finanzamt. Nun richten sich die Augen auf den Steuerberater.

Das zweistufige Beantragungsverfahren

Zuerst ist bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) eine Bescheinigung über die Begünstigungsfähigkeit eines FuE-Vorhabens zu beantragen (Schritt 1). Der BSFZ entscheidet, ob dem Grunde nach ein begünstigtes FuE-Vorhaben vorliegt und übermittelt bei positiver Beurteilung eine Bescheinigung an das jeweils zuständige Finanzamt des antragstellenden Unternehmens. In einem zweiten Schritt ist die Forschungszulage bei dem zuständigen Finanzamt durch das Unternehmen zu beantragen. Dieser Antrag ist erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres zu stellen, in dem die förderfähigen Aufwendungen entstanden sind. Die Beantragung bezieht sich daher auf ein Wirtschaftsjahr und nicht auf ein bestimmtes Forschungsvorhaben.

Nun die gute Nachricht für alle, die der steuerlichen Forschungszulage bisher wenig Aufmerksamkeit gewidmet haben: Für den Antrag beim BSFZ im ersten Schritt gibt es keine Frist. Die Frist für den Antrag beim Finanzamt im zweiten Schritt beträgt vier Jahre nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die förderfähigen Aufwendungen entstanden sind. Damit ist auch ein Antrag für Aufwendungen des Jahres 2020 bis Ende 2024 noch möglich.

Steuerliche Forschungsförderung fördern

Die Förderung von FuE-Vorhaben ist zielgerichtet und wegen der unmittelbaren Liquiditätswirkung zugleich effektiv. Dennoch bliebt die Anzahl der Anträge – wie eingangs erwähnt – deutlich hinter den Erwartungen. Gründe für das geringe Interesse sind laut der Kurzbefragung der DIHK einerseits bürokratische Hürden und andererseits Unsicherheiten bezüglich der Förderfähigkeit eines Projektes. Zur Beseitigung dieser Unsicherheiten hat die IHK am 03.05.2023 eine Informationsveranstaltung mit Vertretern der BSFZ, der Finanzverwaltung, von Unternehmen und der Steuerberatung abgehalten. In meiner Funktion als Vorstandsmitglied der Steuerberaterkammer München durfte ich dabei den Berufsstand vertreten. Wenn dieser Beitrag also Ihr Interesse an der steuerlichen Forschungszulage geweckt hat und Sie die Veranstaltung verpasst haben, kontaktieren Sie mich gerne.

https://www.dihk.de/resource/blob/77996/141 3eecfdeed224217f770e66c092ae3/dihk-auswertung-steuerliche-forschungsfoerderung-data.pdf

INFOS

Kontakt:

Dr. Axel von Bredow (a.vonbredow@psp.eu)

IDW veröffentlicht finale Fassung des IDW PS 861 zur Prüfung von künstlicher Intelligenz

Alleine im März 2023 wurden weltweit mehr als 1.000 neue KI-Lösungen veröffentlicht. Dabei gewinnt der Einsatz von KI-Lösungen nicht zuletzt aufgrund von ChatGPT & Co. auch im steuerlichen Umfeld zunehmend an Bedeutung. Kaum verwunderlich, scheint der Steuerbereich geradezu prädestiniert für den Einsatz von KI. So kann auf eine umfangreiche, meist auch repräsentative Datenbasis zurückgegriffen werden, zusätzlich existieren diverse sich wiederholende Tätigkeiten, welche sich für eine KI-gestützte Automatisierung anbieten. Zugleich stellen sich drängende Fragen, nach den mit dem Einsatz von KI einhergehenden Risiken verbunden mit der Beurteilung der

Verlässlichkeit und Transparenz von KI-Instanzen. Zur Unterstützung des Berufsstands bei Prüfungen von künstlicher Intelligenz hat der Fachausschuss IT den IDW Prüfungsstandard: **Prüfung von KI-Systemen (IDW PS 861)** für Prüfungen außerhalb der Abschlussprüfung entwickelt. Aufgrund seines breiten Anwendungsbereichs stellt der IDW PS 861 zugleich eine valide Richtlinie und Interpretationsgrundlage für den Einsatz im steuerlichen Umfeld dar.

INFOS

Kontakt:

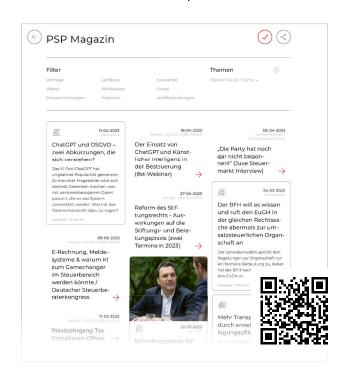
Stefan Groß (s.gross@psp.eu)





Kennen Sie schon das **PSP Magazin?**

In unserem PSP Magazin finden Sie aktuelle Infos zu Recht, Steuern und Wirtschaftsprüfung. Neben Artikeln. Leitfäden und Webingren finden sich dort Videos sowie künftig auch Podcasts. Über einen Filter lassen sich Formate und Themen bequem einstellen.





Auch in diesem Jahr findet wieder der E-Rechnungsgipfel unter der Beteiligung von PSP München statt. PSP-Partner Stefan Groß moderiert am 12. Juni das Strategie-Panel zum Thema "Einführung eines elektronischen Meldesystems für Rechnungen in Deutschland". Die Gäste des Panels sind: Prof. Dr. Hartmut Schwab (Präsident der Bundessteuerberaterkammer und der Steuerberaterkammer München), Georg Geberth (Vorstandsvorsitzender Institut für Digitalisierung im Steuerrecht (IDSt) und Director Global Tax Policy Siemens), Dr. Lars Meyer-Pries (Mitglied der Geschäftsleitung, Leiter Strategie, Innovation, Märkte & Kunden, DATEV) und Carsten Rothbart (Leiter der Abteilung Steuer- und Finanzpolitik Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH)).

Mehr Informationen unter: ▶ https://www.e-rechnungsgipfel.de/

Der PSP-newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.